

# **BGer 5A\_547/2023 vom 21. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_547\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_547_2023)

FR: TF 5A\_547/2023 du 21 juillet 2023

IT: TF 5A\_547/2023 del 21 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Allerdings hat sich das Obergericht mit einer subsidiären Begründung auch materiell geäußert und dargelegt, wieso die Beistandschaft weiterhin erforderlich ist (der Beschwerdeführer glaube an schwarze Magie, seine Wahnvorstellungen hätten Auswirkungen auf die Beziehung zu seiner Ehefrau und auf das Wohl des Kindes und er verweigere jegliche Zusammenarbeit mit den Behörden).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht ansatzweise auseinander, sondern er macht wie bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren schwer verständliche und unzusammenhängende Ausführungen, ohne ersichtlichen Bezug zur Beistandschaft (sinngemäss: er verteidige die Magiebetroffenen gegenüber Psychologen und Richtern, die im Amt Straftaten begingen; der Magier verstecke die Magie während des Umbaus in Häusern und beraube seine Kunden, so auch ihn und seine Ehefrau, wobei dieser gleichzeitig als Mieter aufgetreten sei; der Magier habe ihr Sparkonto geleert und einen Kredit genehmigt; es müsse überprüft werden, ob es zwischen Richter und Täter schmutzige Geschäfte gegeben habe; in der Klinik D.\_\_\_\_\_ seien wegen durchgedrehten Psychologen 500 Personen Opfer eines Medikamentenversuches geworden; er möchte den Fall an den Europäischen Gerichtshof bringen und die vom Magier beraubte Bevölkerung in der Ostschweiz retten).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.